

Marktordnung

für den Wochenmarkt der Stadt Verl vom 07.04.76 (Amtsblatt Verl S. 32/1976)

geändert durch Satzung vom 20.12.1982 (Amtsblatt Verl S. 71/1982)

geändert durch Satzung vom 24.03.2000 (Amtsblatt Verl S. 39/2000)

geändert durch die 1. Euroanpassungssatzung vom 08.11.2001 (Amtsblatt Verl S. 135/2001)

Aufgrund der § 69 der Gewerbeordnung vom 21.06.1896 (RGBl I 1900 S 871) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1974 (BGBl I S 1937) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) in Verbindung mit § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1971 (GV NW S. 359/SGV NW 610) wird auf Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 22.03.1976 für den Wochenmarkt in Verl folgende Marktordnung erlassen:

§ 1

Markttage und Marktplatz

Der Wochenmarkt findet jeden Freitag auf dem Marktplatz am Busbahnhof statt.

§ 2

Marktzeiten

1. Der Markt beginnt um 12:00 Uhr und endet um 18:30 Uhr
2. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen oder gesetzlich geschützten Feiertag, so findet er am Tage vorher statt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören:
 - a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstanbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landwirtschaft gehören mit Ausschluss der geistigen Getränke;
 - c) frische Lebensmittel aller Art.
- (2) Die Zulassung anderer als der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände bleibt nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehalten.

§ 4

Ordnung auf dem Markt

1. Die Standplätze der Markthändler werden von einem Beauftragten des Ordnungsamtes der Stadt Verl zugewiesen. Den Anordnungen des Bediensteten des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
2. Die Markthändler dürfen nur den ihnen zugewiesenen Platz belegen, es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mitzubelegen, den Platz zu wechseln oder anderen zu überlassen sowie mit Waren auf dem Platz herumzuziehen.

3. Die Waren sind von Verkaufsständen oder aus Verkaufswagen feilzubieten.
4. Jeder Markthändler hat an seinem Stande deutlich sichtbar in lesbarer Schrift seine Anschrift anzubringen.
5. Das Mitführen von Fahrrädern und Hunden ist auf dem Marktplatz während des Wochenmarktes nicht gestattet.
6. Aufbauten, die die Platzoberfläche beschädigen, sind nicht zugelassen; insbesondere ist es unzulässig, Spitzseisen in den Boden zu treiben.
7. Alle Waren sind vor dem Beginn des Marktes mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und, soweit vorgeschrieben, mit Angaben über die Handelsklasse und die Zusätze von fremden Stoffen, Konservierungsmitteln und künstlichen Farbstoffen zu versehen.
8. Jeder Standinhaber hat die Aufstellfläche seines Verkaufsstandes und die unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Abfälle aller Art hat er in eigenen und geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.
9. Es ist nicht gestattet, Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen feilzubieten. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder andere Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
10. Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von den Aufsichtspersonen des Marktes verwiesen werden.
11. Der Aufbau der Marktstände darf frühestens vor Marktbeginn erfolgen. Eine halbe Stunde nach Markttende muss der Platz geräumt sein.

§ 5

Behandlung der Marktwaren

- (1) Die zum Markt gebrachten Lebensmittel müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- (2) Die zum Verkauf feilgehaltenen Lebensmittel sind auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen mindestens einen halben Meter über dem Erdboden abzulegen, ausgenommen Feld- und Gartenfrüchte in unverarbeitetem Zustand und Geflügel in Federn.
- (3) Das Berühren, Beriechen unverpackter Lebensmittel durch Kauflustige darf nicht gestattet werden. Kostproben dürfen nicht von den Kauflustigen selbst genommen werden; sie sind von den Verkäufern mittels sauberer Messer, Gabeln oder Löffeln anzubieten. Reste von Proben dürfen mit den anderen Waren nicht wieder zusammen gebracht werden.
- (4) Für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, darf nur sauberes, auf der Innenseite unbedrucktes und –beschriebenes Packmaterial benutzt werden. Es darf nicht abfärben.
- (5) Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Markt gebracht werden.
- (6) Für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung in der Fassung vom 23.02.1968 (GV NW S. 32). Im übrigen sind die Vorschriften des Lebensmittelrechts zu beachten.

§ 6 Beschränkung der Teilnehmerzahl

Wenn die für den Wochenmarkt verfügbare Fläche nicht ausreicht, ist die Stadtverwaltung befugt, die Zahl der Markthändler zu beschränken. Außerdem ist sie berechtigt, die Frontlänge eines Verkaufsstandes zu begrenzen.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Verl haftet nicht für Personen, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, es liegt ein schuldhaftes Verhalten des eingesetzten Aufsichtspersonals vor.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.
3. Die Markthändler haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Marktbereich steht den Markthändlern nicht zu.

§ 8 Standgeld

Für die Benutzung des Marktes zum Feilbieten von Waren wird ein Standgeld von 1 Euro pro laufenden Meter Frontlänge erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt Verl in Kraft.